

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1929)**

Heft 48

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70. halbjährlich Fr. 4.— Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag — Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu.

Redaktion:
Dr. Viktor von Ernst, Professor der Theologie, Luzern.

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Kirche und Staat im Kanton Aargau. — Fachkurse für Trinkerfürsorge. — Um das Herz der Schuljugend. — Wissenschaftliche Forschung und Dogma. — Kirchenchronik. — Rezensionen. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Inländische Mission. — Für gebildete Töchter. — Gebetsapostolat.

Kirche und Staat im Kanton Aargau.

Seit zehn Jahren ist im Kanton Aargau die Frage der Neuordnung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat aufgerollt. Mit der Annahme der neuen Kirchenartikel der Staatsverfassung im Jahre 1927 und der Genehmigung des Organisationsstatuts der römisch-katholischen Landeskirche durch den Grossen Rat hat die Bewegung für die aargauischen Katholiken ihren vorläufigen Abschluss gefunden. Die schweizerische Presse, auch die akatholische, hat sich anlässlich der Revision der Kirchenartikel und ihrer Beratung in der gesetzgebenden Behörde des Kantons und unlängst neuerdings anlässlich der Genehmigungsdebatte des Grossen Rates über das Organisationsstatut, der eigentlichen Verfassung der „röm.-kathol. Landeskirche“ in aargauischen Landen, sehr interessiert gezeigt und so eifrig Stellung bezogen, dass die Annahme, der neue kirchenpolitische Kurs im Kanton Aargau habe über die schwarz-blauen Grenzpfähle hinaus schweizerische Bedeutung, mehr als gerechtfertigt erscheint. Wenn daher die „Schweiz. Kirchenztg.“ ihrer Lesergemeinde in knappen Strichen die Wandlungen aargauischer Kirchenpolitik, den gegenwärtigen Stand der Dinge und die Entwicklungsmöglichkeiten der Zukunft vor Augen führt, so genügt sie lediglich einer journalistischen Pflicht. Nicht als ob die Katholiken des Aargaus darauf Anspruch erheben würden, die Neuordnung des Verhältnisses zwischen den beiden historischen Mächten als mustergültig hinzustellen. Auf jeden Fall verkörpern sie aber einen grossen Fortschritt und das bedeutet für sie eine freudige Genugtuung.

1. Die Vorgeschichte der Revisionsbewegung.

Als im Jahre 1803 durch das Machtwort Napoleon Bonaparte's der sogenannte Berner Aargau — bisher eine besondere Herrschaft des Standes Bern — mit der Grafschaft Baden und dem Freiamt — bisher gemeine Herrschaften der Eidgenossen — und dem österreichischen Fricktal zur Einheit und Schicksalsgemeinschaft des Kantons Aargau zusammengeschweisst wurden, da waren ge-

nug Propheten zur Hand, die dem Unternehmen einen schlimmen Ausgang voraussagten. Grund zur Beunruhigung war freilich vorhanden, da im neuen Kantone drei Fünftel Protestanten zwei Fünfteln Katholiken gegenüberstanden und so eine Majorisierung der Katholiken nicht im Bereiche der Unmöglichkeit lag. Trotzdem hatte es geraume Zeit den Anschein, als ob die Propheten nur auf das Schwarze im Wappen des Kantons ihr Augenmerk gerichtet hätten und nicht auf die drei Sterne, die es gleichfalls zieren. Die Zeitspanne von der Gründung des Kantons bis zum Jahre 1830 war eine Epoche ruhiger und friedlicher Entwicklung. In diesem Jahre gelangte im Kanton Aargau der Radikalismus zur Herrschaft und es begann vorerst der literarische Kampf gegen die katholische Kirche. Im katholischen Kirchenrat, der aus 9 Mitgliedern bestand, vom Regierungsrate gewählt wurde und in der Mehrheit aus nichtkatholischen Laien bestand, schuf die Regierung ein Instrument der Bevormundung der Katholiken. Er führte die Aufsicht über die Bildung der Geistlichen, nahm ihnen das Staatsexamen ab, sprach ein massgebendes Wort bei Besetzung der Pfründen, überwachte die Amtsführung der Geistlichen, die religiöse Bildung der Jugend, die Verwaltung der Pfrund-, Kirchen- und Bruderschaftsgüter, er erliess Verordnungen über die Beerdigung von ungetauften Kindern, Verbote der Maiandacht und bischöflicher Katechismen, Entscheide über Jahrzeitstiftungen, Weisungen über den Kirchengesang. Im Jahre 1878 gingen die Befugnisse des katholischen Kirchenrates an die Erziehungsdirektion über. Nicht genug damit, nahm der Regierungsrat für sich das Plazet in Anspruch, d. h. das Recht auf Genehmigung aller kirchlichen Erlasse vor ihrer Bekanntgabe in den Kirchen, sie verlangte von den Geistlichen den Amtseid auf die Verfassung, nahm nach Belieben die Wahl und die Absetzung der Geistlichkeit vor, bestimmte sogar die Länge der Predigten und schrieb den Katechismus vor, der in der Christenlehre zu verwenden war. Das war Staatskirchentum in Reinkultur, und der antikirchliche Geist, der in ihm zum Ausdruck kam, fand seinen Niederschlag und seine Auswirkung in den Badener Konferenzartikeln vom 20. Januar 1834, in der Aufhebung der Klöster im Jahre 1841 und in der Amtsentsetzung des Bischofs Lachat vom Jahre 1873. Die letztere Tat war umso merkwürdiger, als der Kanton Aargau im Jahre 1830 dem Konkordat zwischen dem päpstlichen Stuhl und den Diözesanständen des Bistums Basel beigetreten war, das ihm Pflichten hin-

sichtlich des Unterhalts des Bischofs, der Domherren und des Diözesanseminars überband, niemals aber das Recht der Einsetzung oder Absetzung des Diözesanbischofs verliet.

Es liegt auf der Hand, dass auf die Dauer die Katholiken einen so unerhörten staatlichen Druck nicht aushalten konnten. In der Tat ist vom sechsten Dezennium des verflossenen Jahrhunderts weg eine fortschreitende Entstaatlichung der Kirche zu beobachten. Sie hat in verschiedenen Etappen eingesetzt. Der erste grosse Schritt wurde im Jahre 1864 getan, als auf die Initiative des nachmaligen Bundesrates Welti hin der Regierung die Kompetenz zur Wahl der Geistlichen genommen und auf die Kirchengemeinden übertragen wurde. Damit war es den Kirchengemeinden in die Hand gegeben, in Verbindung mit dem Bischof Seelsorger zu bestellen, welche in voller Uebereinstimmung mit dem kirchlichen Lehramt ihre Funktionen ausübten. Die Konsequenzen aus der so geschaffenen Rechtslage hat allerdings der Staat nicht gezogen. Er gab die Pfrund- und Kirchengüter den Kirchengemeinden nicht heraus. Eine Ausnahme bildeten lediglich die fremden, nicht staatlichen Kollaturen. Am 27. September 1871 fasste der Grosse Rat einen Beschluss von weittragender Bedeutung, der leicht schwere Folgen hätte nach sich ziehen können. Er dekretierte nämlich die Trennung von Kirche und Staat und den Austritt aus dem Bistumsverbande. Als Folgen der Trennung werden genannt die Einführung der obligatorischen Zivilehe, die Führung der Geburts-, Ehe- und Totenregister und die Besorgung des Begräbniswesens durch die Zivilbehörden, die Herausgabe der Pfrundgüter und der Erlass eines Gesetzes über die kirchlichen Genossenschaften. Der Grossratsbeschluss als solcher wurde nicht vollzogen, wenn auch einige seiner Postulate in der Bundesverfassung vom Jahre 1874 ihre Realisierung gefunden haben. Der Grosse Rat des Kantons Aargau ging im Jahre 1876 (14. November) noch einen Schritt weiter und erklärte, dass die Gewährleistung von Landeskirchen mit der Bundesverfassung unvereinbar sei und hob alle kirchlichen Bestimmungen der aargauischen Staatsverfassung auf. An deren Stelle traten die einschlägigen Artikel der Bundesverfassung. Drei Jahre später erhielt die Regierung von der gesetzgebenden Behörde den Auftrag, die Frage zu prüfen, ob die Trennung von Kirche und Staat zweckentsprechender durch Erlass eines allgemeinen Gesetzes über kirchliche Genossenschaften oder durch Aufstellung einer katholischen Synode vollzogen werde. Ein allgemeines Gesetz über kirchliche Genossenschaften ist nie erlassen worden. Dagegen wurde der Gedanke der Schaffung einer katholischen Synode bei Anlass der Verfassungsrevision vom Jahre 1885 in die Tat umgesetzt. Es geschah nicht ohne Bedenken von katholischer Seite. Eine Synode mit demokratischem Einschlag konnte nicht gut in Einklang gebracht werden mit dem System der kirchlichen Hierarchie, wie es in der Wesensverfassung der Kirche und im kanonischen Rechte festgesetzt ist.

Dennoch wurde diese Art Trennung von Kirche und Staat von den Katholiken des Aargaus angenommen. Eine aus Geistlichen und Laien zusammengesetzte und von den Kirchengemeinden gewählte Synode war, vom praktischen

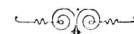
Standpunkte aus betrachtet, ein geeignetes Instrument, um alle organisatorischen und verwaltungsrechtlichen Fragen kirchlicher Natur — die rein geistlichen Angelegenheiten schieden zum voraus aus ihrem Kompetenzbereiche aus — in Uebereinstimmung mit dem zuständigen Bischof zu regeln. So schied denn die Staatsverfassung vom Jahre 1885 den Konfessionen das Recht zu, ihre Angelegenheiten unter Aufsicht des Staates selbständig zu regeln. Als Organ der Konfessionen funktioniert die Synode. Deren Befugnisse werden genau umschrieben. Sie hat sich eine Organisation zu geben, die der Genehmigung des Grossen Rates unterliegt, ihr kommt die Wahl der Abgeordneten für die geistliche Prüfungskommission zu, die Besorgung der Bistumsangelegenheiten im Rahmen der bestehenden Verträge, die stiftungsgemässe Verwendung der Erträge der in der Hand des Staates befindlichen, allgemeinen religiösen Fonds, die Beaufsichtigung der Amtsführung der Geistlichen. Das Eigentum der Kirchengemeinden, die Pfrund- und Kirchengüter, wurde aus dem allgemeinen Staatsgute ausgeschieden und besonders verwaltet. Der freie Verkehr mit den kirchlichen Behörden wurde den Kirchengemeinden und Geistlichen gewährleistet. Der Staat nahm für sich das Recht in Anspruch, die Ordnung und den Frieden unter den Religionsgenossenschaften zu handhaben und die geeigneten Vorkehren zu treffen gegen Eingriffe kirchlicher Behörden und Personen in die Rechte der Bürger und des Staates.

Der Rechtszustand, wie er durch die Verfassung vom Jahre 1885 geschaffen wurde, ist bis zum Jahre 1927 unverändert geblieben. Das Charakteristische dieses Zeitabschnitts besteht darin, dass Placet und Visum fallen gelassen und die Besorgung der Bistumsangelegenheiten der Synode übertragen wurden. Der Staat verzichtete auf die Wahl zweier Abgeordneten für die geistliche Prüfungskommission und der Hilfspriester und auf die Verwendung der Erträge der allgemeinen religiösen Fonds, die mit Ende 1929 einen Betrag von rund 1,25 Millionen Franken erreichen. In den Händen des Staates verblieb dagegen das Eigentum von Landeskirchen und Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens, das Aufsichtsrecht in Kirchensachen, das Recht, die Wahlfähigkeit der Geistlichen zu erklären und deren periodische Wiederwahl anzuordnen, sowie den Staatseid des Bischofs entgegenzunehmen. Die Staatsverfassung vom Jahre 1885 machte den tastenden Versuch, den Landeskirchen grössere Freiheiten einzuräumen, aber die Eierschalen alteingewurzelter staatskirchlicher Anschauungen sind noch deutlich erkennbar. Auf der einen Seite der Staat im Hochgefühl seiner Macht, alles, was in seinem Bereiche liegt, zu erfassen und zu reglementieren, auf der andern Seite die Landeskirchen, verfolgt vom Misstrauen und der Furcht der Staatsbehörden, es könnte die spärlich gewährte Freiheit missbraucht werden. Die Entwicklung seit dem Jahre 1885 hat gelehrt, dass weder Misstrauen noch Furcht ihre Berechtigung hatten. Es war eine Periode ruhigen, friedlichen Einvernehmens unter den Konfessionen.

Muri-Aargau.

Dr. iur. G. Küchler.

(Fortsetzung folgt.)



Fachgruppe für Trinkerversorgung.

Eine Frucht der Jahresversammlung des Schweizer Caritasverbandes.

In einem öffentlichen Vortrage führte Pfarrer Fr. Lauterburg, der Trinkerversorger der Stadt Zürich, letztes Jahr aus, dass nach seinen Beobachtungen diese eine Stadt etwa 4—6000 Trinker zähle, meistens Männer in den besten Jahren mit Frau und Kindern. Nun steht Zürich gemäss dem Ausweis der eidgen. Sterbestatistik, wie auch die andern grössern Schweizerstädte, in Sachen Alkoholmissbrauch auf mittlerer Linie. Man mag darnach ermessen, wie gross die Zahl der Trinker und ihrer nur zu oft an Leib und Seele geschädigten Familienglieder ist, besonders in jenen Gegenden, die einen exzessiven Alkoholmissbrauch aufweisen. Zu diesen Gegenden gehören leider auch gewisse Landesteile mit vorwiegend katholischer Bevölkerung, ohne dass man bisher von besondern Massnahmen und Vorkehrungen gehört hätte, die dort von den verantwortlichen Stellen dagegen ergriffen worden wären. Zwar zählt die Schweiz gegenwärtig etwa 70 Trinkerversorgestellen. Doch werden nur etwa ein halbes Dutzend aus diesen von katholischen Fürsorgern und Fürsorgern betreut.

Diese Trinkerversorgestellen wirken vorzüglich, wenn sie auch nicht alle angemeldeten und behandelten Fälle völlig heilen können. So konnte die Trinkerversorgestelle Luzern (gegr. 1912) nach zehnjährigem Bestande auf über 400 behandelte und 100 geheilte Fälle hinweisen. Dazu noch etwa 15 Prozent gebesserte Patienten. Wenn die gleiche Heilungsziffer für die 11,920 behandelten Fälle gilt, welche der schweiz. Verband der Fürsorge- u. Beratungsstellen für Alkoholranke mit seinen 32 angeschlossenen Stellen bis Ende 1928 aufwies, so kann dieser eine Verband etwa 3000 völlige Heilungen vorweisen nebst einer weitem Zahl von Besserungen, ohne die Heilungen und Besserungen der nicht angegliederten Stellen noch der Hunderte von Abstinenzvereinen mitzuzählen.

Es ist darum durchaus zu begrüssen, dass der Schweiz. Caritasverband anlässlich seiner Jahresversammlung vom 20. November auch eine eigene Fachgruppe für Trinkerversorgung schuf. Deren Arbeitsprogramm wird von folgenden Leitsätzen umschrieben:

1. Der in Stadt und Land verbreitete Alkoholismus bedeutet für die verschiedenen Gebiete der Caritasarbeit eine ausserordentlich starke Hemmung und Belastung. Dessen Folgen und insbesondere dessen Ursachen nicht bloss zu mindern, sondern nach Kräften auch zu beheben, ist darum selbstverständliche Aufgabe einer rationellen, wirklich planmässigen Caritasarbeit.

2. Diese weite Verbreitung des Alkoholismus mit seinen unheilvollen wirtschaftlichen, gesundheitlichen, sittlichen Schädigungen und Gefahren, auch für die erst kommenden Geschlechter, verlangt eine planvolle, organisierte Trinkerversorgung. Jeder Kanton, in grösseren Kantonen jeder Bezirk, ja jede grössere Ortschaft sollte daher eine katholische Trinkerversorgestelle mit privatcaritativem Charakter erhalten, die in engster Verbindung mit den vorhandenen Ligasektionen und den andern örtlichen cari-

tativen Vereinen sowie den (weltlichen und geistlichen) Behörden der Trinkerversorgung obliegt. Die dem Schweiz. Caritasverbände angegliederte Fachgruppe für Trinkerversorgung wird bei Gründung und Leitung solch örtlicher Trinkerversorgestellen beratend und helfend zur Seite stehen und sie mit dem notwendigen Rüstzeug tunlichst versehen.

3. Die Fachgruppe für Trinkerversorgung wird in der nächsten Zeit eine umfassende Aufklärung der weiten Volkskreise anstreben. Sie appelliert in ihrer schweren, dringend notwendigen Aufgabe an die freundliche Mithilfe der hochwst. schweiz. Bischöfe, des schweiz. Klerus, insbesondere auch der Leitungen der Priesterseminarien sowie der kathol. Schweizerpresse. Ein Kurs wird theoretisch und praktisch in die Arbeit der Trinkerversorgung einführen.

4. Da Vorbeugung auch hier besser ist als erst nachträgliche Rettungsarbeit, zumal letztere kaum je alle Gefährdeten erreichen wird, so wird und muss eine kluge Caritasarbeit auch die planmässige Aufklärung des Volkes über die Alkoholgefahren, alkoholfreie Erziehung der Jugend und gährungslose Obstverwertung überall nach Kräften fördern.

Ein sofort gewählter Arbeitsausschuss soll dieses Programm verwirklichen. Freilich wird dieser nur dann Erspriessliches leisten, wenn Einsicht und guter Wille auch weiterer Kreise ihn unterstützen, besonders jener Kreise, die selber das grösste Interesse an einer gründlichen Trinkerrettung und Trinkerversorgung haben, der Seelsorger, der Aerzte, der Beamten, Erzieher sowie der verschiedenen caritativen Verbände und Vereine, deren Arbeit durch Alkoholismus nur zu oft bedingt und auch erschwert ist.

Der Schweiz. Caritasverband hatte für seine nachmittägige Hauptversammlung im Luzerner Grossratsaal als Hauptpunkt einen Vortrag von Bundesrat Musy über „Alkoholreform und Caritas“. Bundesrat Musy begnügte sich, der überaus zahlreichen Versammlung vor allem die Grundzüge der geplanten Branntweinreform vorzuführen, während die meisten Diskussionsredner, besonders Msgr. Dr. Ambühl, Bischof von Basel, der das Ehrenpräsidium übernommen hatte, Pfarrer Salzmann von Horgen, Msgr. Dr. Meyenberg, Luzern, Grossrat Zimmermann von Freiburg und Kaplan Galliker von Meggen in ihren kurzen Voten auch die mannigfachen Beziehungen der Alkoholfrage zur Caritas streiften. Besonders erfreute es die grosse Versammlung, Bundesrat Musy vermutlich nicht am wenigsten, dass Msgr. Ambühl versicherte, die schweizerischen Bischöfe werden wie im Jahre 1923 auch zur jetzigen Vorlage wieder Stellung nehmen und deren Annahme dem katholischen Schweizervolke warm empfehlen. Pfarrer Salzmann betonte unter dem Beifall der Versammlung, diese kommende Abstimmung sei eine wahre Prestigefrage für die katholische Schweiz, zumal die Zentralschweiz. Der dort heimische Alkoholmissbrauch bringe, abgesehen vom grossen Schaden in der Heimat, nur zu oft wirtschaftlich, religiös, sittlich bankrotte Existenzen in die Diaspora und schädige so deren Ansehen und Einfluss nicht wenig. Er bat auch Msgr. Ambühl, gütigst mitzuhelfen, dass im Verlaufe der nächsten Fastenzeit in der ganzen Schweiz

ein Mässigkeitssonntag durchgeführt werde. Was in der Tat das katholische Deutschland letztes Jahr auf die gemeinsame Anweisung aller deutschen Bischöfe hin durchführen konnte, nämlich einen solchen Mässigkeitssonntag mit Predigten und Versammlungen, Sammlungen für Trinkerfürsorge etc., das sollte auch die katholische Schweiz zur Linderung ihrer Gegenwartsnöte leisten können.

Die diesjährige Hauptversammlung des Schweiz. Caritasverbandes ist hoffentlich nicht nur ein bedeutungsvoller Auftakt zur kommenden Abstimmungskampagne für die Branntweinvorlage, sondern sollte auch darüber hinaus den entschiedenen Kampfwillen gegen den Alkoholmissbrauch und dessen zahlreiche Schäden stärken. Dann wird es der neuen Fachgruppe für Trinkerfürsorge nicht an emsigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mangeln. Und so darf sie hoffen, auch praktische Arbeit leisten zu können.

J. H.

Um das Herz der Schuljugend.

Von C. E. Würth, Pfr.

(Fortsetzung.)

Jesus war Kinderfreund! Weil aber Jesus Kinderfreund war, mögen sich selbst vielbeschäftigte Seelsorger wohl überlegen, ob sie den Religionsunterricht wirklich so viel wie möglich in Laienhände legen wollen, wozu sie gelegentlich begreiflicher Weise versucht sind. Wenn wir nicht oft bei den Kindern weilen, dann gewinnen wir auch ihr Herz nicht. Ist uns aber das Kinderherz fremd geblieben, dann ist es fraglich, ob sich das Herz des Jünglings und der Jungfrau uns je mit kindlichem Vertrauen nahen wird.

Uns mitunter innerlich fernstehende Laienlehrer und jene besonders, denen unsere ihnen geltende Reserve wohl bekannt ist, lassen sich die Mühe nicht verdriessen, die Herzen der Kinder mit aller Macht an sich zu ziehen. Die suggestiven Mittel, die sie anwenden, zeugen mitunter von zielbewusstem Raffinement, das jedenfalls auf das Herz des Schulkinde (und das steht in unserer Abhandlung in erster Linie in Frage) einen nachhaltigen Einfluss auszuüben vermag. Gegen besagte Konkurrenz aber hilft nichts weniger als jammervolles Klagen! Im Gegenteil: setzen auch wir im Religionsunterricht unsere ganze Persönlichkeit ein, suchen wir mitarbeitend das Verständnis der Kinder für die Heilswahrheiten zu heben und mitringend ihr Herz dem Herzen Jesu ähnlich zu gestalten. Dann wird sich mit der Zeit von selbst ein Geistes- und Herzenskontakt zwischen dem Katecheten und dem Schulkinde ergeben.

„Wer auf sich etwas hält, der darf andere nicht gering schätzen!“ Dieses Axiom dürfen auch wir Geistliche beherzigen, auch wenn es von Goethe stammt. Wir haben gerade deshalb darauf hingewiesen, dass im Kampfe ums Kinderherz auch manche unserer Gegner durchaus ernst zu nehmen sind. Gleichwohl möchten wir vor unüberlegter Nachahmung aller moderner Methoden der Laienlehrer gewarnt haben. Abgesehen davon, dass nicht alles, was beim Laienlehrer angeht, sich auch für den Geistlichen schickt, ist zu beachten, dass manches, was die moderne Pädagogik treibt, sich heute noch im Stadium des

bloßen Versuches bewegt. Fehlt es doch wahrhaftig nicht an konkreten Beispielen aus der engern und weitem Umgebung, welche die Unzulänglichkeit jedes rein irdischen Fortschrittes und die Notwendigkeit der Offenbarung und Gnade plastisch dartun! Weg aber vor allem mit jeder Aeusserung, die uns als leibhaftige Angst vor der Welt ausgelegt werden könnte. Unsere Worte und unsere Taten müssen volle Glaubensgewissheit und Glaubensfreude ausstrahlen. Wir dürfen den Auseinandersetzungen mit dem, was die Gegenwart Grosses leistet, niemals ausweichen, sondern müssen die Kinder anleiten, von dem, was sie staunend bewundern, weiter zu schreiten zu dem, der alles weiss und alles kann, allein ganz schön und vollkommen ist, zu Gott. Machen wir auch nicht allzu stark mit, wenn die neuesten Pädagogen den Intellektualismus Herbarts befehlen. Ist der Genannte auch uns nicht in allem oberster Gewährsmann, so steht er doch der für uns massgebenden Thomaspsychologie näher als mancher, der erst Besseres zu bieten verspricht als Herbart bereits geboten hat. Schliesslich bleibt für uns jedenfalls die Tatsache bestehen, dass der Mensch seines Verstandes und seines freien Willens wegen ein Bild Gottes ist. So bleiben wir denn nach wie vor bei der Erstberücksichtigung dieser Seelenpotenzen und bedenken wir wohl, dass auch dem Kindergemüt besser gedient ist, wenn sein Charakter im Intellekt und Willen anstatt im Gefühl verankert wird. Blosser oder stark präponderierende Gemütspflege schafft einseitige Stimmungsmenschen. Ob aber Stimmungsmenschen mit des Lebens Enttäuschungen, Wirrnissen und Leidenschaften besser fertig werden als vorzüglich rationell erzogene Leute, das ist und bleibt eine Frage, welche die Erfahrung auch heute noch entschieden negativ beantwortet. „Sei doch vernünftig!“ sagt selbst der Mann aus dem Volke zu seinem Nachbarn, der den „Rappel“, d. h. eine Gemütsstörung hat. Vernunft- und Willensbildung legt die Direktive schon beim jungen Menschen in jene Seelenpotenzen, die im Leben jedes Christen die Führung innehaben sollen. Selbst das Gesetz Gottes kann nur den leiten, der es vernunftgemäss in sich aufnimmt und willensstark in die Tat umsetzt. Das Gemüt muss mit: Intellekt und Wille aber müssen voran. Und wenn auch das intellektuelle Leben des Kindes begreiflicher Weise noch keineswegs vollends entfaltet ist, so darf der Erzieher dennoch das Ziel — den am Gesetze Gottes sich orientierenden Geist zum künftigen Leiter des Jugendlichen zu machen — nie aus dem Auge verlieren. Bleiben wenigstens wir bei dieser bewährten Regel! Wenn die Laienlehrer gelegentlich lieber andere Wege gehen, so haben wir umso mehr für den Ausgleich zu sorgen!

Betrachten wir namentlich die klaren Begriffe, die der Katechismus den Schülern bietet, als eine Position, die wir Katholiken gerade im Zeitalter der undefinierbaren Weltanschauungen unter keinen Umständen räumen dürfen. Zeigen wir den ältern Kindern auch die mannigfachen Vorteile, die ihnen im Leben aus der Klarheit unseres dogmatischen Lehrgebäudes geboten werden. Es schadet nichts, wenn auch unsere Schüler wissen, dass die Unklarheit in Glaubenssachen, wie sie sozusagen allen uns gegenüberstehenden Bekenntnissen eigen ist, kein Vorteil, sondern ein Nachteil ist.

quelle für viele Predigten. Selten kann man eine Sammlung von Predigten so empfehlen, wie diese. Dr. J. M.

Gnadenlehre. Katechetische Predigten von Georg Ströbele, Stadtpfarrer in Stuttgart. 8° (VI u. 256 S.) Verlagsbuchhandlung Karl Ohlinger o. J. Bad Mergentheim. M. 4.—.

Von katechetischen Predigten verlangt man, dass sie neben grosser Klarheit des Gedankens die christlichen Wahrheiten in ansprechender Form darstellen. Diese beiden Vorzüge muss man den katechetischen Predigten von Stadtpfarrer Ströbele über die Gnade zusprechen. Dieser erste Band enthält 30 Predigten über die Gnade und die heiligen Sakramente, die auch für die Christenlehre über das dritte Hauptstück des Katechismus vielfach neue Anregungen und Gedanken bieten können. Man merkt es ihnen an, dass sie der mit eigenem Herzen empfundenen seelischen Not unserer Zeit Trost und Hilfe bringen wollen. Auch für Kommunionansprachen könnten hier gediegene Gedanken gefunden werden. Dr. J. M.

Predigten über die Opferfeier der heiligen Messe. Besonders zum Gebrauch beim 40stündigen Gebet, von P. Peter B. Zierler, Kapuziner. Heft 2: Predigten über die Vormesse und die Opferung. (VI u. 99 S.) Innsbruck, 1928. Felizian Rauch. M. 1.50.

Die 12 Predigten erklären die Zeremonien der heiligen Messe von der Kollekte bis zum Orate fratres. Reiche Verwendung der heiligen Schrift, viele Gedanken der Dogmatik und der Kirchenväter, öfters Blick in die Geschichte der einzelnen Messteile sollen den Gebeten und Zeremonien der Vormesse und der Opferung ein neues Licht in den Augen des gläubigen Volkes geben. Wer die heilige Messe in einem Zyklus behandeln will, kann hier Skizzen und anregende Gedanken finden. Dr. J. M.

Stix Leopold, C. SS. R., **Kurze Betrachtungen für alle Tage des Jahres** nebst einem Anhang von Festbetrachtungen. Zum Gebrauch für Ordenspersonen. In 4. überarbeiteter Auflage von Baumer J. B. C. SS. R. (XXXVI u. 636 S.) Brosch. M. 10.—. Regensburg, Verlagsanstalt vorm. J. G. Manz.

Die tägliche Betrachtung ist die unerlässliche Nahrung des geistlichen Lebens für Ordensleute und Priester, ja für alle Christen, die im Streben nach der Vollkommenheit nicht erlahmen und erliegen wollen. Die vorliegenden Betrachtungen sind in erster Linie für Ordensleute bestimmt, können aber sicher auch den andern zwei Kategorien Nutzen bringen. Sie sind kurz und gediegen, etwa 1½ Seiten. Bei den Sonntagen ist jeweilen das Evangelium vorausgeschickt, sonst immer fettgedruckt eine Stelle aus der Hl. Schrift. Das mag sehr dienlich sein, um während des Tages in einem kurzen Aufblick zu Gott mit diesen Worten sich wieder an die Betrachtung zu erinnern und den Vorsatz zu erneuern. Wer Gefühlsergüsse sucht, wird allerdings nicht auf die Rechnung kommen. Aber nicht das süsse Gefühl, sondern der durch Vernunft und Offenbarung solide Wille soll die Führung im geistlichen Leben übernehmen. Die 32 Festbetrachtungen dienen dem Mitleben mit der Kirche in einzelnen Festen des göttlichen Erlösers, z. B. Königsfest Christi, seiner gebenedeiten Mutter und auserwählter Heiliger. Dr. M.

Gottes Wort bleibt ewig neu. Fünf-Minuten-Predigten auf alle Sonntage und gebotenen Feiertage des Kirchenjahres. Nach alten Predigten und Betrachtungen verarbeitet und herausgegeben von Dr. Josef Nepp. Mit kirchl. Druckgenehmigung. 8° (VII, 164 S.)

Brosamen vom Tische des Evangeliums. Fünf-Minuten-Predigten für das ganze Jahr. Von Dr. Josef Nepp, Domchorvikar in Salzburg. Mit kirchl. Druckgenehmigung. gr. 8° (VIII, 192 S.) Brosch. M. 5. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz, Regensburg. 1929. — Das sind Fünf-Minuten-Predigten, die sich in jeder Hinsicht sehen lassen dürfen. Trotz ihrer Kürze — sie mögen beim Vortrag wohl etwas mehr als fünf Minuten beanspruchen — sind sie voll ge-

diegenen Inhaltes und originell in Gedanken und Gestaltung. Darum lassen sie sich auch mit Leichtigkeit zu grösseren Predigten ausbauen. Sie dürfen vorbehaltlos bestens empfohlen werden. K.

Kirchenamtlicher-Anzeiger für das Bistum Basel.

Vakante Pfründe.

Infolge Resignation des bisherigen Inhabers wird die Pfarrei **Menzberg** (Kt. Luzern) zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Bewerber wollen sich bis zum 8. Dezember bei der bischöflichen Kanzlei anmelden.

Sammlungen des Jahres 1929.

Nachdem die bischöflichen Sammlungen pro 1929 alle stattgehabt haben, werden die H.H. Pfarrer und Rektoren ersucht, die noch nicht eingesandten Beträge bis 15. Dezember auf Chèque Va 15 Solothurn einzubezahlen, um der bischöflichen Kanzlei die baldige Aufstellung der Statistiken zu ermöglichen.

Solothurn, den 26. November 1929.

Die bischöfliche Kanzlei.

Inländische Mission.

A. Ordentliche Beiträge.

	Uebertrag: Fr.	71,475.25
Kt. Aargau: Kirchdorf, II. Rate 160; Wettlingen, I. Rate 350; Auw, Hauskollekte 1,745; Oberwil 45; Unterendingen 230; Gansingen 40; Waltenschwil, Hauskollekte 265; Baldingen 50; Wittnau 160	"	3,045.—
Kt. Appenzell I.-Rh.: Appenzell löbl. Frauenkloster	"	5.—
Kt. Baselland: Münchenstein, a) Hauskollekte 1,148, b) Kirchenopfer 60.15; Arlesheim, Nachtrag 14	"	1,222.15
Kt. Baselstadt: Basel, Borromäum	"	5.—
Kt. Bern: Burg 11; Courfaivre 125; Zwingen, Hauskollekte 181; Courroux 55; Les Pommerats, Hauskollekte 68; Chevenez 123; Wahlen 55; Glovelier 60; Brislach, Kirchenopfer 30	"	708.—
Kt. Glarus: Schwanden, Hauskollekte und Opfer	"	275.—
Kt. Graubünden: Davos, a) Kollekte 200, b) Pension Heilig Kreuz 5; Klosters 80	"	285.—
Liechtenstein: Ruggell, Hauskollekte	"	40.—
Kt. Luzern: Neuenkirch, aus dem Nachlass des Herrn Lukas Achermann sel. 500; Münster, Stiftspfarrrei, Hauskollekte 260; Willisau, a) à conto Beiträge 22.50, b) aus dem Nachlass der Marie Fässler sel. 241.95; Root 650; Vitznau, Hauskollekte 310; Sempach. Gabe von J. B. 30; Aesch-Mosen, Hauskollekte 560; Meierskappel, Hauskollekte 670; Büron 160; Rickenbach, Kollekte 392.75	"	3,797.20
Kt. Nidwalden: Stans, a) Kaplanei Büren, Hauskollekte 165; b) Obbürgen, Opfer in der Bürgenstockkapelle 35; Emmetten, Opferstock der St. Anna-Kapelle Schöneck 40	"	240.—
Kt. Obwalden: Sarnen, von den HH. Professoren und Studenten am Kollegium	"	200.—
Kt. Schwyz: Freienbach, Hauskollekte 1,000; Muotathal, a) II. Opfer 565, b) Filiale Ried, II. Rate 47 11; Altendorf, Kollekte 440	"	2,052.11
Kt. Solothurn: Solothurn, a) Gabe von Ungenannt 455.15, b) Legat von Fräulein Theresia von Arx sel. Marienheim 60; Flumenthal 100; Oberdorf 140; Gunzgen 38; Egerkingen 30; Holderbank, Hauskollekte; II. Rate 100; Meltingen 52; Biberist, II. Rate 300	"	1,275.15

K t. S t. G a l l e n: Bütschwil, a) Kirchenopfer 355, b) Gabe von A. G. 5; Züberwangen, Legat von Herrn Verwaltungsrat Pankraz Wehrli sel 30; Gommiswald, löbl. Kloster Berg Sion 100; St. Gallen, von Ungenannt 50; Bütschwil, Vermächtnis von Fr. M. Kath. Schönenberger sel. 20	Fr.	560.—
K t. T h u r g a u: Steckborn 182.30; Altnau 2; Lommis, Statthalterei Sonnenberg 10; Werthbühl 55; Frauenfeld, Legat von H. H. Kaplan Joh. Bapt. Kuhn sel. 300; Bischofszell, Gabe von Ungenannt 20; St. Pelagiberg, Extragebe 20; Fischingen 140; Sirnach, von Ungenannt 10	"	739.30
K t. U r i: Erstfeld, Hauskollekte 840; Seelisberg 165; Altdorf, Kapuzinerkloster 5; Spiringen 180	"	1,190.—
K t. W a l l i s: Ried-Brig	"	23.—
K t. Z u g: Walchwil, Nachtrag 20; Steinhausen, Hauskollekte, I. Rate 277.70; Zug, Gabe von Ungenannt 20; Menzingen, Filiale Finstersee, Nachtrag 12; Filiale Allenwinden, Hauskollekte 310	"	639.70
K t. Z ü r i c h: Egg, Hauskollekte 190; Wädenswil, Hauskollekte 400; Zürich, Herz Jesu-Kirche, Sammlung und Kirchenopfer 1,100; Hombrechtikon 270; Männedorf, Sammlung (dabei eine Gabe von Fr. 100) 513; Zürich, Gabe von F. N. 25; Richterswil, Hauskollekte 426; Töss, Hauskollekte 407; Wetzikon 150; Schönenberg, Hauskollekte 210; Dietikon 1,060	"	4,751.—
A u s l a n d: Von Sr. Gnaden Abt Alphons Augner, Stift Muri-Gries	"	200.—
Total:	Fr.	92 727 86

B. Ausserordentliche Beiträge.

Uebertrag: Fr. 112,652,60

K t. A a r g a u: Vergabung von Ungenannt aus Künten	"	1,000.—
--	---	---------

K t. L u z e r n: Legat von Fräulein Josephina Bucher sel., Pfistergasse, Luzern (samt Zins)	Fr.	2,075.—
K t. N i d w a l d e n: Legat von Fr. Wwe. Kath. Waser geb. Villiger sel., in Wolfenschiessen	"	2,000.—
K t. Z u g: Legat von Herrn Albert Andermatt sel., in Baar	"	1,000.—
Total:	Fr.	118,727.60

C. Jahrzeitstiftungen.

Jahrzeitstiftung von Ungenannt in Näfels, mit jährlich je einer hl. Messe in Niederurnen, Hombrechtikon und Thusis	Fr.	450.—
--	-----	-------

Zug, den 5. November 1929.

Der Kassier (Postcheck VII 295): **Alb. Hausheer.****Gebetsapostolat.**

(Mitget.) Bezugnehmend auf den Artikel über das Gebetsapostolat in Nr. 47 der Kirchenzeitung, diene noch die Bemerkung, dass das Kloster der Visitation zu Solothurn, als Zentrale für die deutsche Schweiz, für jede Auskunft stets gerne zu Diensten steht.

Für gebildete Töchter.

Die St. Petrus Claver Sodalität, welche sich dem Dienste der afrikanischen Missionen widmet und die wiederholt vom Hl. Stuhl gesegnet und ermutigt worden ist, bedarf zur Erfüllung der eigenen Missionspflichten gebildeter, seeleneifriger junger Töchter.

Jungfrauen, die um Aufnahme bitten oder die Aufnahmebedingungen erfahren wollen, mögen sich vertrauensvoll wenden an die Generalleiterin der Sodalität, Gfin. Maria Falkenhayn, Rom (23) via dell' Olmata, 16.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljähr. Inseate*: 19 Cts
Halb " : 14 " Einzelne : 24 Cts
Beziehungsweise 13, 26 und 52 mal innert Jahresfrist.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.
Inseraten-Aufnahme spätestens Dienstag morgens.

**Stelle gesucht!
Tochter**

gesetzten Alters, mit guten Kenntnissen in allen häuslichen Arbeiten, sucht Stelle in geistliches Haus, wo sie neben tüchtiger Köchin Gelegenheit hätte, in der Kochkunst sich vollständig auszubilden. Offerten unter Chiffre Z. W. 331 an die Kirchenzeitung.

Im Haushalte tüchtige, selbständige Person gesetzten Alters, sucht auf Anfang Januar 1930 Stelle als

Haushälterin

zu geistlichem Herrn, am liebsten in die Ostschweiz. Offerten beliebe man an die Expedition dieses Blattes zu richten. N. H. 330.

Junger Mann sucht Stelle als

Sakristan

Schlosswart, oder Hilfsbibliothekar. Eintritt kann sofort erfolgen.

Zu erfragen bei der Expedition unter S. C. 333.

Gesucht in ein Pfarrhaus aufs Land eine tüchtige

Haushälterin

Anmeldung unter Chiffre E. R. 332 an die Expedition der Kirchenzeitung

ALBERT MEYENBERG, Prof. theol.

Weihnachts-Homiletik

Von Weihnachten bis Septuagesima
(829 Seiten; in Ganzleinen-Band Fr. 25.—)

Die Weihnachtshomiletik bietet zunächst eine Exegese des ganzen Weihnachtsoffiziums dar: der Tageszeiten und Messen in eine plastischen und praktischen Gliederung, die reichste unmittelbare Stoffe für den Prediger darbietet. Viele wenig begangene Gebiete sind hier für die Praxis eröffnet. Dazu treten eine grosse Reihe vollständig ausgeführter

**Weihnachts-Predigten und
Predigten in der Weihnachtszeit**

die der Verfasser selbst gehalten hat. In ähnlicher Weise ist die Weihnachtswoche behandelt — doch so, dass allseitige Anregungen und Stoffe auch für die Predigten auf Apostel-, Martyrer- und Bekennerfeste, Kindergottesdienste, Bitt- und Dankgottesdienste dargeboten werden. :: Besondere Aufmerksamkeit schenkt der Verfasser bei Behandlung der Zeit nach Epiphanie auch den Predigten über Ehe, Familie, Erziehung.

VERLAG RÄBER & C^{IE} LUZERN

Es ist sehr wichtig



was die Jugend liest; besonders wichtig aber ist, was die katholische Schweizer Jugend liest. Für sie ist die

Schweizer Jugend-Bibliothek

geschaffen. Diese gehört in jede gute Jugend-Bibliothek und eignet sich besonders zu Geschenkzwecken.

40 Rp. pro Band.

Bisher erschienen:

1. „Auf dem Dache der Welt“. Eine Abenteuer-Geschichte aus Tibet. Von Wilhelm Mathiessen.
2. „Lausbubengeschichten“. Von P. Maurus Carnot, C. R. Enzmann, Wilhelm Mathiessen und M. Vögeli.
3. „Alte Tiergeschichten“. Aus alten Quellen zusammengestellt v. Wilh. Mathiessen und M. Vögeli.
4. „Der kleine Otto der Große“. Eine Geschichte aus dem Mittelalter von P. Maurus Carnot.
5. „Der Silberbaren“. Eine Abenteuererzählung von Friedr. Donauer.

In allen Buchhandlungen oder direkt vom

VERLAG OTTO WALTER A.-G.
OLTEN

Messwein

sowie in- und ausländische Tisch- u. Flaschenweine empfehlen in anerkannt guter Qual.

Gebrüder Nauer
Weinhandlung
Bremgarten

COLLARE

in drei verschiedenen Arten, von Fr 3.20 an, sowie **Kragen** in allen Grössen stets auf Lager.
Ansichtsendungen kostenlos und unverbindlich.
Frau Jans-Wey, Paramentenschneiderin, Ballwil, Kt. Luzern.

Krippen
Figuren
bei Rüber & Cie., Luzern

Offene Qualitäts-Weine

weiss und rot

Mess-, Tisch- und Krankenweine

Import direkt von den Produzenten selbst

Ost- u. Westschweizerweine, Bordeaux, Burgunder, Tiroler, Veltliner, Spanier, O'Italiener Chianti rot, weisssüss, etc.

Fuchs & Co., Zug

beidigt für Messwein-Lieferungen seit 1903.



Meßweine

sowie

Tisch- und Spezialitäten

in TIROLERWEINEN
empfehlen in guter und
preiswürdiger Qualität.

P. & J. Gächter

Weinhandlung z. Felsen-
burg, Altstätten, Rheint.
Beidigte Messweinfliefe-
ranten. Telephon 62

Verlangen Sie Preisliste und
Gratismuster



Kirchenbedarf
LUZERN

J. STRÄSSLE
Winkelriedstr. 27 Tel. 3318

Restaurierung

von alten, schadhaften Gemälden, sowie Neuausführung von kirchlichen Gemälden, Porträts, Landschaften, in allen Techniken, nach selbständigen Entwürfen, ferner die Anfertigung von farbigen Entwürfen zu Glasgemälden in gediegen künstlerischer Ausführung, auch kirchliche Dekorationsmalerei und Vergoldung übernimmt zu billigsten Preisen

August Müller (g.i. Warth.)
akademisch geb. Kunst-
maler in Wil, Kt. St. Gallen.

Beste Referenzen
stehen zu Diensten.

G. Ulrich

Buch- u. Devotionalien-Versand
Olten

Klosterplatz Teleph. 7.39

Gebetbuchbildchen, Rosenkränze, Gebetbücher, Statuen und Kruzifixe, in Holz und Plastik, Paramente. Kommissionsweise Belieferung von Pfarr-Missionen Auswahlendungen. Spezialpreise.

Kellereien Hotel Raben

Luzern

Depositär für die
Weine aus der

Abtei Muri-Gries-Bozen.

Allein-Verkauf in der Zentral-
Schweiz für die Weine aus der
Kgl. Ungar. Staatskellerei
Budafok.

Bekannt für gewissenhafteste
Bedienung.

Für Hochzeiten und Anlässe
schöne Säle.

Besitzer: C. Waldis.

Entwicklung unserer Bank:

Bilanzsumme:

1923: Fr. 46,258,654.—

1924: Fr. 50,061,839.—

1925: Fr. 58,615,849.—

1926: Fr. 67,435,827.—

1927: Fr. 80,190,321.—

1928: Fr. 90,729,884.—

Wir sind Abgeber von

5% Obligationen

unseres Institutes von Fr. 500.— an, 2—5 Jahre fest, die wir als Kapitalanlage bestens empfehlen. (Halber Stempel zu unsern Lasten). Wir nehmen solide Wertpapiere, die innert Jahresfrist rückzahlbar sind, gerne an Zahlungsstatt.

Schweizerische Genossenschaftsbank
Zürich St. Gallen Basel

Löwenplatz 45—47

gegenüber dem Broderbrunnen

Schiffplände 2

Appenzell, Au, Brig, Fribourg, Genf, Martigny, Olten, Rorschach, Schwyz, Sierre, Widnau

Kapital und Reserven rund Fr. 12,000,000.—



Ein empfehlendes Wort

der HH. Geistlichen hilft der Verbreitung des Schülerkalenders „Mein Freund“ und dient der Erhaltung und Stärkung des katholischen Geistes unserer Jugend.

Wir bitten darum!

Der Schülerkalender „Mein Freund“ wird vom Katholischen Lehrerverein der Schweiz herausgegeben; er entspricht in seinem Inhalt ganz den Anforderungen der katholischen Pädagogik. Die Knaben und Mädchen der untern und mittlern Klassen sind begeistert von „ihrem“ Taschenbuch. 5 Wettbewerbe entflammen sie zu Studium und Arbeit. 130 Bilder reissen die Jugend hin. — Der Preis von Fr. 2.90 einschliesslich der literarischen Beilage „Schwyzerstübli“ und der Unfallversicherung ist ein mässiger. Buchhandlungen und Papeterien legen den Schülerkalender „Mein Freund“ gern zur Ansicht vor, auf Verlangen auch der

Verlag Otto Walter A.-G., Olten



Marmon und Blank

Kirchliche Kunst-Werkstätten
Wil (Kt. St. Gallen)

empfehlen sich zur Ausführung kunstgewerblicher Arbeiten. — Altäre, Kanzeln, Statuen, Kreuzweg-Stationen, Chor- und Beichtstühle, Kommunionbänke, Altarkreuze, Prinzipalkreuze, Beistühle etc. — Religiösen Gralschmuck, Renovation und Restauration von Altären, Statuen und Gemälden. — Einbau diebesicherer Eisentabernakel. — Uebernahme ganzer Kirchen-Innenausstattungen u. Renovationen. Höchste Auszeichnung. — Beste Referenzen! Ausführung der Arbeiten in unseren eigenen Werkstätten.

Kurer, Schaedler & Cie.

in WIL (Kanton St. Gallen)

Kunstgewerbliche Anstalt.
Paramente, Vereinsfahnen,
kirchl. Gefässe und Geräte,
Kirchentepiche, Statuen,
Kreuzwege, Gemälde,
REPARATUREN

Offerten und Ansicht-Sendungen auf Wunsch zu Diensten.

Für Marianische Kongregationen

Medaillen

in Aluminium, Alpaca und Silber.

Diplome

Sodalitätsbüchlein

für Jünglinge und Jungfrauen.

Preiswürdig bei

Räber & Cie., Buchhandlung, Luzern.

Providentia-Mitglieder!

Confratres, kathol. Institute und Klöster kaufen ihren **MESSWEIN** und decken ihren Bedarf an Tisch- und Kranken-Wein sowie Oliven-Öl bei unserer Vertrauens-Firma

ARNOLD DETTLING, BRUNNEN

Der Vorstand
des Schweiz. Priester-Vereins „PROVIDENTIA“

Theaterkostüme

Anerkannt
Gut - Billig

Telephon 936



Franz Jäger, St. Gallen

Verleih-Institut I. Ranges

Orgelbau A.-G. Willisau

Neu- und Umbauten von Kirchen- und
Konzertorgeln — Motoranlagen
Reinigungen, Stimmungen, Reparaturen
Kirchenbestuhlungen

Prompte und gewissenhafte Ausführung
größerer Schreinerarbeiten

Verlangen Sie Prospekte Tel. No. 61

Masschneiderei für Priesterkleider

F. Wanner, Immensee

Soutanelle in verschiedenen
Formen

**Soutanelle und
Gehrock-Anzüge**

Reiche Auswahl in schwarzen Tuchen : :
Billigste Preise. Bemusterte Offerten

ADOLF BICK

Altbekannte Werkstätten für

Kirchliche Goldschmiedekunst

Gegr. 1840 WIL ST. GALLEN

empfiehlt sich für

Neuerstellung, Reparatur, Feuervergoldung etc.

Zeugnisse erster kirchlicher Kunstautoritäten.